

Bundesverwaltungsgericht
Tribunal administratif fédéral
Tribunale amministrativo federale
Tribunal administrativ federal



Abteilung IV
D-4928/2007
gar/wig
{T 0/2}

Urteil vom 28. August 2009

Besetzung

Richter Robert Galliker (Vorsitz),
Richterin Nina Spälti Giannakitsas, Richter Walter Lang,
Gerichtsschreiber Gert Winter.

Parteien

A._____, geboren (...), Äthiopien,
alias **A.**_____, geboren (...), Eritrea,
(...),
Beschwerdeführer,

gegen

Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6,
3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung; Verfügung des BFM vom
20. Juni 2007 / N .

Sachverhalt:**A.**

A.a Eigenen Angaben zufolge verliess der Beschwerdeführer Äthiopien am 19. Januar 2006 auf dem Landweg und gelangte via Sudan, Libyen und ein unbekanntes europäisches Land am 14. Juni 2006 unter Umgehung der Grenzkontrolle in die Schweiz, wo er gleichentags ein Asylgesuch stellte. Bei der Befragung vom 3. Juli 2006 im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) R._____ und anlässlich der kantonalen Anhörung vom 22. August 2006 machte der Beschwerdeführer zur Begründung seines Asylgesuchs im Wesentlichen geltend, er habe von Geburt an bis zu seiner Ausreise am 14. Juni 2006 ausschliesslich in Äthiopien beziehungsweise Addis Abeba gelebt. Indessen stammten seine Eltern ursprünglich aus Eritrea, und sein Vater habe als Wachmann bei der eritreischen Botschaft in Äthiopien gearbeitet. Im Oktober 1998 hätten äthiopische Sicherheitskräfte seine ganze Familie (Vater, Mutter, fünf Geschwister) zu Hause abgeholt und sie nach Eritrea ausgeschafft, allerdings mit Ausnahme seiner Person, weil er gerade die Schulbank gedrückt habe. Nachbarn hätten ihn über die Deportation informiert. In der Folge habe er auf der Strasse gelebt. Ungefähr im Jahre 2000 habe er jedoch Arbeit in einem Blumengeschäft gefunden und fortan bei der Besitzerin des Geschäfts gewohnt. Angesichts des Fehlens von Ausweispapieren habe er jedoch in ständiger Furcht vor einer Festnahme gelebt, dies umso mehr, als er seine Arbeitgeberin nicht habe gefährden wollen. Aus diesem Grund sei er schliesslich am 19. Januar 2006 aus Äthiopien ausgereist. Irgendwelche Probleme mit den Behörden, der Polizei, den Militärs, anderen Organisationen oder Gruppierungen habe er nicht gehabt.

A.b Mit Schreiben vom 14. Juni 2006 wurde der Beschwerdeführer im EVZ R._____ aufgefordert, seine Reise- oder Identitätspapiere innert 48 Stunden nach Einreichung seines Asylgesuchs abzugeben.

B.

Mit Verfügung vom 20. Juni 2007 – eröffnet am 21. Juni 2007 – stellte das Bundesamt fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, und lehnte das Asylgesuch ab. Gleichzeitig ordnete es die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz und den Vollzug an. Zur Begründung machte das BFM im Wesentlichen geltend, der Beschwerdeführer sei im Laufe des Asylverfahrens mehrmals

aufgefordert worden, seine Identität mit entsprechenden Ausweispa-pieren nachzuweisen. Diesen Aufforderungen sei er bis heute nicht nachgekommen, obwohl er sich bereits seit einem Jahr in der Schweiz aufhalte. Zudem vermöchten seine Erklärungen zu seiner Person und seiner Herkunft nicht zu überzeugen. Da er während zehn Jahren die Schulen in Addis Abeba besucht und auch viele Jahre bei seiner ehe-maligen Arbeitgeberin gelebt haben wolle, wäre es ihm möglich und zuzumuten gewesen, via Schulleitung respektive Schulkameraden und/oder bei seiner Arbeitgeberin entsprechende Dokumente zu be-schaffen. Ausserdem seien seine Eltern laut Angaben des Beschwer-deführers im Besitz äthiopischer Identitätskarten. Somit handle es sich um äthiopische Staatsbürger und demzufolge besitze der Beschwerde-führer – entgegen seinen Angaben – ebenfalls die äthiopische Staats-bürgerschaft. Bezüglich der ethnischen Zugehörigkeit seiner Eltern habe sich der Beschwerdeführer widersprüchlich geäussert. Einmal habe er erklärt, diese gehörten der tigrinischen Ethnie an und ein an-dermal, er kenne deren ethnische Zugehörigkeit nicht. Wären seine El-tern tatsächlich Tigriner und stammten aus Eritrea, hätte er zu Hause mit ihnen auch Tigrinisch gesprochen. Indessen spreche er lediglich Amharisch. Bezeichnenderweise habe er keine Auskunft über seine behauptete eritreische Herkunft geben können. Nach dem Gesagten bestünden grundsätzliche Zweifel an der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers wie auch an der Glaubhaftigkeit seiner Vor-bringen. Solche ergäben sich auch aufgrund widersprüchlicher Vor-bringen. So habe der Beschwerdeführer im Verlaufe des Asylverfah-rens zwei unterschiedliche Daten bezüglich der geltend gemachten Deportation seiner Familienangehörigen angegeben, nämlich einmal den 26. Oktober 1998 und ein andermal den 29. Oktober 1998. Falls seine ganze Familie tatsächlich an diesem Tag deportiert worden wäre, hätte jedoch eine übereinstimmende Wiedergabe dieses Datums erwartet werden können. Es sei bezeichnend, dass er über die fragli-che Deportation nur sehr oberflächlich (und emotionslos) zu berichten gewusst habe. Schliesslich widerspreche seine Darstellung den allge-meinen Erfahrungen, wenn er sich unter den behaupteten Umständen (Deportation seiner Familienangehörigen, ständige Angst vor Festnah-me usw.) während weiteren acht Jahren in Äthiopien aufgehalten und dabei während etwa sieben Jahren an einer festen Adresse bei seiner Arbeitgeberin gewohnt haben und auch einer regelmässigen Arbeit nachgegangen sein wolle. Aufgrund solcher Unglaubhaftigkeitseleme-n-te könnten dem Beschwerdeführer die geltend gemachten Vorbringen nicht geglaubt werden. Es erübrige sich daher, an dieser Stelle auf

weitere Ungereimtheiten einzugehen. Im Übrigen sei der Vollzug der Wegweisung auch zumutbar, weil davon auszugehen sei, der Beschwerdeführer verfüge in seinem Heimatstaat sowohl über ein familiäres als auch ein soziales Beziehungsnetz und werde bei seiner Rückkehr nicht gänzlich auf sich allein gestellt sein. Die Asylvorbringen des Beschwerdeführers hätten sich als unglaublich erwiesen. Dementsprechend sei anzunehmen, dass sich auch die familiären Verhältnisse des Beschwerdeführers anders darstellten, als von ihm geltend gemacht. Für die Behandlung der HIV-Infektion des Beschwerdeführers stünden in Addis Abeba, dem Herkunftsort des Beschwerdeführers, antiretrovirale Medikamente zur Verfügung, welche in Spitälern und Gesundheitsposten kostenlos abgegeben würden. Zudem stehe es ihm offen, sowohl medizinische wie auch individuelle Rückkehrhilfe zu beantragen.

C.

C.a Mit Beschwerde vom 20. Juli 2007 liess der Beschwerdeführer durch seine Rechtsvertreterin die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung, die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sowie der Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs beantragen. Dementsprechend sei die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz anzuordnen. In prozessualer Hinsicht schliesslich liess er die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) beantragen.

Auf die Begründung wird, soweit wesentlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

C.b Zur Untermauerung seiner Vorbringen reichte der Beschwerdeführer ein Arztzeugnis vom 5. Juli 2007 des Kantonsspitals S._____, eine persönliche Stellungnahme zur angefochtenen Verfügung, eine Dokumentation zur medizinischen Versorgung von HIV-Infizierten in Eritrea, die Kopie eines e-Mail der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) an die Asylhilfe Bern sowie eine Bestätigung seiner Primarschule nebst Zustellcouvert zu den Akten.

D.

D.a Mit Zwischenverfügung vom 31. Juli 2007 wies der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG ab und forderte den Beschwerdeführer auf, bis zum 15. August 2007 ei-

nen Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

D.b Der Beschwerdeführer leistete den einverlangten Kostenvorschuss am 15. August 2007.

E.

E.a In seiner Vernehmlassung vom 13. November 2007 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche zu einer veränderten Betrachtungsweise führen könnten. Es handle sich vorliegend klarerweise um einen äthiopischen Staatsbürger. Bezüglich der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Äthiopien werde auf die Erwägungen in der angefochtenen Verfügung sowie bezüglich der im vorliegenden Fall diagnostizierten HIV-Infektion auf die Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 2004 Nr. 7 verwiesen.

E.b Mit Verfügung vom 13. November 2007 räumte der Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts dem Beschwerdeführer die Möglichkeit ein, sich bis zum 28. November 2007 zur Vernehmlassung schriftlich zu äussern. Der Beschwerdeführer liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E.c Am 7. März 2008 teilte die Asylhilfe Bern die Niederlegung ihres Mandats auf ausdrücklichen Wunsch des Beschwerdeführers mit.

E.d Mit Zwischenverfügung vom 11. November 2008 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, bis zum 26. November 2008 einen aktuellen ärztlichen Bericht sowie eine Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht gegenüber den Asylbehörden einzureichen. Diese Sendung ging am 21. November 2009 beim Bundesverwaltungsgericht wieder ein, nachdem es der Beschwerdeführer unterlassen hatte, die Sendung innert der ihm zur Verfügung stehenden Frist abzuholen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine Ausnahme, was das Sachgebiet angeht, ist nicht gegeben (Art. 32 VGG). Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde; es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (vgl. Art. 53 Abs. 2 VGG).

1.2 Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

2.

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; der Beschwerdeführer ist legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

3.

3.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, wo sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib, Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

3.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender

Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaublich sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

4.

4.1 In der Beschwerde vom 20. Juli 2007 macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, seine Angaben seien objektiv betrachtet plausibel und schlüssig und demnach glaubhaft. Er werde gezielt von den staatlichen Organen wegen seiner Ethnie und Herkunft verfolgt. Man wolle ihn in ein fremdes Land vertreiben. Diesen ernsthaften Nachteilen könne er auch in Zukunft ausgesetzt werden, weshalb in casu begründete Furcht gegeben sei. Eine Rückkehr nach Äthiopien sei für ihn mit erheblichen Nachteilen verbunden, weil dann seine Identität überprüft werde und er nach Eritrea abgeschoben werde, wo er militärdienstpflichtig sei.

4.2 Der Beschwerdeführer hat bis zum heutigen Zeitpunkt kein Reise- oder Identitätspapier den Asylbehörden eingereicht, das seine Behauptung, er sei eritreischer Staatsangehöriger, belegen würde. Nach Prüfung der Akten durch das Gericht ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz festzustellen, dass die behauptete eritreische Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft ist, weshalb zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen zu verweisen ist (vgl. Bst. B vorstehend). Das Gericht geht demzufolge davon aus, dass der Beschwerdeführer äthiopischer Staatsbürger ist. Das Vorbringen in der Beschwerde, es sei wohl vorstellbar, dass seine Eltern mit ihm nur Amharisch gesprochen haben, überzeugt nicht, zumal sich Eltern mit ihren Kindern vornehmlich in ihrer Muttersprache unterhalten und der Beschwerdeführer diese Sprache (in casu: Tigrinisch) somit beherrschen müsste. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, auf die weiteren Vorbringen in der Beschwerde und in der handgeschriebenen Erklärung, insbesondere in Bezug auf Eritrea, einzugehen. Die Schulbestätigung ist nicht geeignet, zu einem anderen Ergebnis zu führen, weil sie kein Identitätspapier ist (vgl. BVGE 2007/7).

4.3 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände folgt, dass der Beschwerdeführer keine Gründe nach Art. 3 AsylG nachweisen oder

glaubhaft machen konnte. Der Beschwerdeführer erfüllt die Flüchtlingseigenschaft demnach nicht.

5.

5.1 Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

5.2 Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG; vgl. EMARK 2001 Nr. 21).

6.

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

6.1 So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

6.1.1 Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu

machen, kann das in Art. 5 AsylG verankerte Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulements im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

6.1.2 Der Beschwerdeführer hat die Zwischenverfügung vom 11. November 2008 nicht abgeholt. Aufgrund der Aktenlage ist daher davon auszugehen, dass sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit dem Arztzeugnis vom 5. Juli 2007 des Kantonsospitals S._____ nicht wesentlich verändert hat. Gemäss diesem Bericht wurde beim Beschwerdeführer eine HIV-Infektion im Stadium A3 diagnostiziert, welche lebenslange Kontrolluntersuchungen und eine begleitende antiretrovirale Therapie (ART) erforderlich macht.

6.1.3 Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in seinem Urteil vom 2. Mai 1997 i.S. D. gegen Grossbritannien festgestellt, dass die Ausweisung einer in der terminalen Phase an AIDS erkrankten Person unter ganz aussergewöhnlichen Umständen eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen könne. Hingegen hat der EGMR schon mehrfach festgehalten, dass die Wegweisung von HIV-infizierten Personen, die noch nicht an AIDS erkrankt sind, Art. 3 EMRK nicht verletzt (vgl. Urteil vom 27. Mai 2008 i.S. N. gegen Grossbritannien).

6.1.4 Nach der Klassifikation des amerikanischen Center for Disease Control and Prevention wird eine HIV-Infektion in verschiedene Stadien unterteilt. Im Stadium A leidet der Betroffene unter keinerlei Beschwerden, während im Stadium B Erkrankungen auftreten, welche auf eine Störung des Immunsystems hinweisen, und das Stadium C die eigentliche Erkrankung an AIDS bedeutet.

6.1.5 Nachdem sich die HIV-Infektion des Beschwerdeführers im Stadium A3, somit nicht in der terminalen Phase befindet, kann der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nicht als unmenschlich beziehungsweise als gegen Art. 3 EMRK verstossend erachtet werden.

6.1.6 Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung in seinen Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Zudem lässt die allge-

meine Menschenrechtssituation in Äthiopien den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

6.2

6.2.1 Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren (vgl. Botschaft zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 8. März 2002, BBl 2002 3818).

6.2.2 Vorweg ist festzuhalten, dass in Äthiopien nicht eine Situation des Kriegs, Bürgerkriegs oder eine Situation allgemeiner Gewalt herrscht.

6.3

6.3.1 In der Beschwerde wird geltend gemacht, der Beschwerdeführer leide unter einer HIV-Infektion, weshalb er intensiver Betreuung bedürfe und laut ärztlichem Bericht auf eine engmaschige medizinische Betreuung und Behandlung durch lebenswichtige Medikamente angewiesen sei. Ohne eine solche Betreuung müsse mit einer deutlichen Verschlechterung der Gesundheitssituation gerechnet werden, resultierend in Erkrankung und Tod. Die durchschnittliche Lebenserwartung ohne retrovirale Therapie betrage im besten Falle einige Jahre, im schlechtesten Falle deutlich weniger. Eine derartige Versorgung sei in Äthiopien nicht gewährleistet.

6.3.2 Betreffend die medizinische Notlage kann nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs geschlossen werden, wenn eine notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person führt. Dabei wird als wesentlich die allgemeine und dringende medizinische Behandlung erachtet, welche zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz absolut notwendig ist. Unzumutbarkeit liegt jedenfalls dann noch nicht vor, wenn im Heimat- oder Herkunfts-

staat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende medizinische Behandlung möglich ist (vgl. EMARK 2003 Nr. 24 E. 5a und b).

6.3.3 Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist der Vollzug der Wegweisung eines HIV-positiven Asylgesuchstellers grundsätzlich zumutbar, solange die HIV-Infektion das Stadium C noch nicht erreicht hat, das heisst AIDS noch nicht "ausgebrochen" ist (vgl. BVGE 2009/2). Nebst dem Stadium der HIV-Infektion sind jedoch bei der Beurteilung der Frage der Zumutbarkeit stets auch die konkrete Situation im Heimat- oder Herkunftsland des Betroffenen, insbesondere die medizinische Versorgung, die Sicherheitslage und das persönliche Umfeld (Verwandtschaft, berufliche Qualifikation, finanzielle Verhältnisse) massgeblich zu berücksichtigen.

Gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts ist die vom Beschwerdeführer benötigte medizinische Versorgung in Addis Abeba, dem Herkunftsort des Beschwerdeführers, entgegen der Feststellung in den Arztberichten vom 29. Mai und 5. Juli 2007, insofern verfügbar, als bedürftige Patienten nötigenfalls kostenlos in HIV-Behandlungsprogramme (antiretrovirale Therapie [ART], antiretrovirale Medikamente [ARV] sowie Pflegeleistungen) einbezogen werden. Auch dem Länderbericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 11. Juni 2009 ist zu entnehmen, dass in Addis Abeba eine akzeptable Gesundheitsversorgung auch in Bezug auf die in casu zur Diskussion stehende HIV-Infektion gewährleistet ist. Darüber hinaus steht es dem Beschwerdeführer frei, beim BFM einen Antrag auf medizinische Rückkehrhilfe, der auch Abklärungen vor Ort zur Prüfung der konkreten Behandlungsmöglichkeiten für den Beschwerdeführer umfassen kann, zu stellen. Damit wäre die medizinische Betreuung des Beschwerdeführers auch in der ersten Phase nach seiner Rückkehr sichergestellt.

6.4 Der Beschwerdeführer verfügt eigenen Angaben zufolge über eine zehnjährige Schulbildung und mehrjährige Berufserfahrung im Blumenhandel (A12/17 S. 5 und 6). Auch in der Schweiz war es ihm möglich, in einem Restaurantbetrieb seinen Lebensunterhalt zu verdienen. Bei diesen Voraussetzungen sollte ihm der Aufbau einer neuen Existenz in seinem Heimatland gelingen. Im Übrigen ist davon auszugehen, er werde in Addis Abeba auf ein soziales Netz zurückgreifen können, weil die Ausschaffung seiner Eltern und Geschwister nach Eritrea nicht glaubhaft ist. Die Familie und weitere Bezugspersonen können ihn demzufolge bei der Reintegration un-

terstützen. Unter diesen Umständen ist der Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers nicht unzumutbar im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AuG.

6.5 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist.

6.6 Insgesamt ist der durch die Vorinstanz verfügte Vollzug der Wegweisung zu bestätigen. Die Vorinstanz hat den Vollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erachtet. Nach dem Gesagten fällt eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1 - 4 AuG).

7.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

8.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG), auf insgesamt Fr. 600.-- festzusetzen (Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE]) und mit dem am 15. August 2007 geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt und mit dem von ihm am 15. August 2007 in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3.

Dieses Urteil geht an:

- den Beschwerdeführer (Einschreiben; Beilage: Schulbestätigung)
- die Vorinstanz, Abteilung Aufenthalt, mit den Akten Ref.-Nr. N (per Kurier; in Kopie)
- (...) (in Kopie)

Der vorsitzende Richter:

Der Gerichtsschreiber:

Robert Galliker

Gert Winter

Versand: